



# Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 528, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“) - Entwurf**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Gemeinderat Moorenweis hat am 05.02.2025 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 528, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst, die unter der Bezeichnung Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ geführt wird. Der Geltungsbereich der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung umfasst die im Osten der Ortslage Steinbach befindlichen Teilflächen des Grundstücke Fl. Nrn. 32, 33 und 528, jeweils Gemarkung Steinbach. Mit der Ausarbeitung der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt. Das Verfahren zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ wird im sogenannten „vereinfachten“ Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines eigenständigen Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.

Der Grundstückseigentümer der im Osten der Ortslage Steinbach liegenden Teilfläche des Grundstücks Flur Nrn. 528 strebt zur Abrundung der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ und der bereits anliegenden Wohnbebauung eine bauliche Entwicklung dieser Flächen für eine Wohnnutzung an. Die Erschließung der neuen Wohnbebauung kann über die anliegende Straße mit Anbindung an die Kreisstraße FFB13 gewährleistet werden. An die Satzungsgrundstücke können sämtliche Medien (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom) herangeführt werden beziehungsweise liegen diese bereits an. Mit der Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 528, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll ein städtebaulich- und ortsbildverträglicher Abschluss der Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Steinbach gewährleistet werden.

Der vom Gemeinderat Moorenweis am 05.02.2025 gebilligte Entwurf der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.02.2025, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, in der Zeit

**vom 03. März 2025 bis einschließlich 04. April 2025**

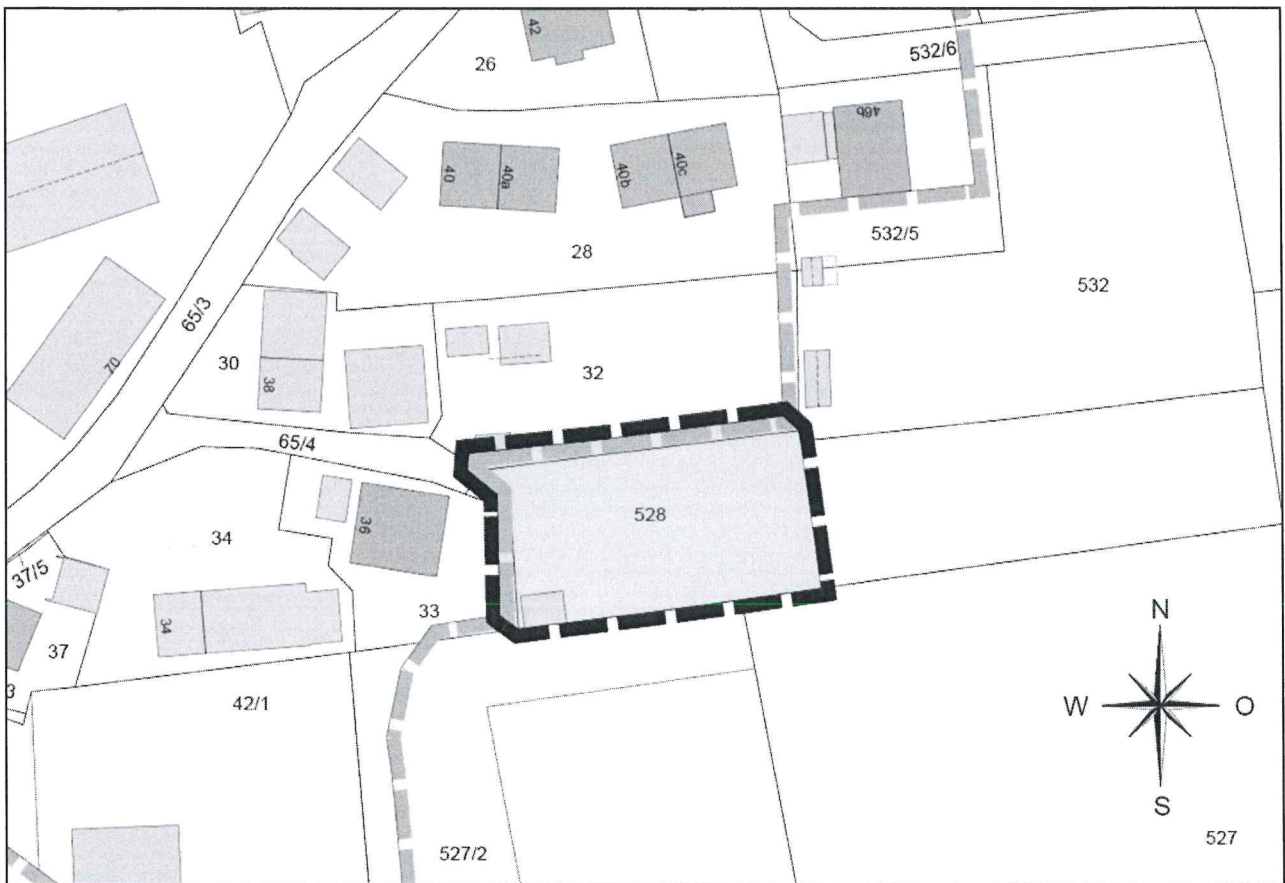
im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung> im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Umgriff der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ (ohne Maßstab)**



Moorenweis, 21.02.2025

  
Christoph Gasteiger  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht  
durch  
Anschlag an die Amtstafeln  
am 21.02.2025  
abgenommen am  
\_\_\_\_\_